Zwischen der

Freien Hansestadt Bremen

vertreten durch

die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport

und der

Lebenshilfe Bremen e.V., Waller Heerstraße 55, 28217 Bremen

wird folgende

Vereinbarung nach § 75 Abs. 3 SGB XII

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieser Vereinbarung sind Eingliederungshilfeleistungen, welche die Lebenshilfe Bremen e.V., im Folgenden Einrichtungsträger genannt, für erwachsene geistig- und mehrfachbehinderte Menschen, mit einem Hilfeanspruch nach §§ 53 ff. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Verbindung mit §§ 55 ff Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) in der am 31. Dezember 2017 geltenend Fassung, im **Außenwohnen, Fresenbergstraße 21 in 28779 Bremen**, erbringt.

1.2 Diese Vereinbarung bestimmt Näheres zu Art, Inhalt und Umfang der Leistung, ihrer Vergütung und ihrer Prüfung. Im Übrigen finden die Regelungen des Bremischen Landesrahmenvertrages nach § 79 Abs. 1 SGB XII (BremLRV SGB XII) vom 28.06.2006 in der aktuellen Fassung Anwendung.

2. Leistungsvereinbarung

2.1 Das Leistungsangebot des Einrichtungsträgers entspricht dem rahmenvertraglich festgelegten Leistungstyp Nr. 03: „Außenwohnen für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung", der in der Vertragskommission SGB XII am 23.02.2018 beschlossen wurde. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

2.2 Die Leistungen sind nach den allgemein anerkannten fachlichen Standards sowie der Entgeltbemessung zugrunde liegenden personellen Ausstattung zu erbringen. Sie müs-

sen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten. Sie sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist.

2.3 Dieser Vereinbarung liegt eine Anzahl von **8 Plätzen** zugrunde. Diese sind vorrangig für bremische Leistungsberechtigte vorzuhalten.

2.4 Näheres zur räumlichen erforderlichen Ausstattung, den Bewertungsgrundsätzen und dem Berechnungsverfahren des Investitionsbetrages nach § 76 Abs. 2 SGB XII ist der Anlage 4 zum BremLRV SGB XII zu entnehmen.

2.5 Der Einrichtungsträger verpflichtet sich im Rahmen des vereinbarten Leistungsangebotes Hilfeempfänger aufzunehmen und zu betreuen.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Für die Zeit **ab dem 01. Januar 2019** wird zur Abgeltung der Leistungen nach Ziffer 2 folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag vereinbart:

Hilfebedarfs-gruppe	Grund-pauschale	Maßnahme-pauschale	Ergänzungs-pauschale	Investitions-betrag	**Gesamt-entgelt**
1	20,32 €	28,95 €	0,00 €	5,41 €	**54,68 €**
2	20,32 €	45,16 €	0,00 €	5,41 €	**70,89 €**
3	20,32 €	69,85 €	0,00 €	5,41 €	**95,58 €**
4	20,32 €	113,65 €	0,00 €	5,41 €	**139,38 €**
5	20,32 €	158,21 €	0,00 €	5,41 €	**183,94 €**

3.2 Für Zeiten vorübergehender Abwesenheit wird analog der unter Ziffer 3.1 genannten Regelung folgendes Platzgeld (laut § 18 Abs. 1 des BremLRV SGB XII nach § 79 Abs. 1 SGB XII 10 % Abschlag von der Grund- und Maßnahmepauschale) pro Leistungsempfänger und Abwesenheitstag vereinbart:

Hilfebedarfs-gruppe	Grund-pauschale	Maßnahme-pauschale	Ergänzungs-pauschale	Investitions-betrag	**Gesamt-entgelt**
1	18,29 €	26,06 €	0,00 €	5,41 €	**49,75 €**
2	18,29 €	40,64 €	0,00 €	5,41 €	**64,34 €**
3	18,29 €	62,87 €	0,00 €	5,41 €	**86,56 €**
4	18,29 €	102,29 €	0,00 €	5,41 €	**125,98 €**
5	18,29 €	142,39 €	0,00 €	5,41 €	**166,09 €**

3.3 Die Grundlagen zur Ermittlung der oben genannten Entgelte sind der Anlage 2 „Kalkulationsunterlagen" (Anlage 3 zum BremLRV SGB XII) für den Kalkulationszeitraum 01.01.2019 - 31.12.2019 zu entnehmen (Vertragsbestandteil). Ebenfalls Vertragsbestandteil ist die Anlage 4 zum BremLRV SGB XII, die die Grundsätze und das Verfahren zur Bewertung und Berechnung des Investitionsbetrages nach § 76 Abs. 2 SBG XII regelt.

3.4 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen Sozialhilfeträgers im Einzelfall vorliegt.

4. Prüfungsvereinbarung

Im Rahmen des Verfahrens der Prüfung der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Leistung nach § 76 Abs. 3 SGBXII sind die in § 23 Abs. 3 BremLRV SGB XII geforderten Berichtsunterlagen gemäß Anlage 6 des BremLRV SGB XII (Berichtsraster Qualitätsprüfung) bis zum 31.03. des jeweiligen folgenden Kalenderjahres an die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zu übermitteln.

5. Vereinbarungszeitraum

5.1 Diese Vereinbarung gilt für die Zeit vom **1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019** und endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf dieses Vereinbarungszeitraumes. Zur Fortführung des Vertrages werden zwischen den Vertragsparteien rechtzeitig Verhandlungen aufgenommen.

5.2 Für den Fall, dass Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuverhandlung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

6. Sonstige Regelungen

6.1 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremIFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremIFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremIFG sein.

6.2 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien

durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Geschlossen: Bremen, 11.06.2019

[redacted]

Einrichtungsträger

[redacted]

Anlagen:

Anlage 1: Leistungstyp Nr. 03 (Anlage 2.3 zum BremLRV SGB XII)

Anlage 2: Kalkulationsunterlagen (Anlage 3 zum BremLRV SGB XII) für den Kalkulationszeitraum 01.01.2019 - 31.12.2019